

tätig geworden, die Vorschrift des § 567 Abs. 1 ZPO gilt für Streitwertbeschwerden aber nicht, so dass der Rechtszug nach § 68 GKG weiter reichen kann als der zugehörigen der Hauptsache (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 4. 9. 2006, Az. 24 W 45/06).

Die Beschwerde ist insoweit begründet, als der Streitwert auf € 3.000,00 festzusetzen ist. Auszugehen ist von dem Interesse des Antragstellers daran, dass die Verbreitung der angegriffenen Äußerung unterbleibt. Das Landgericht hat zu Recht ausgeführt, dass nicht dargelegt ist, dass die angegriffene Äußerung eine weite Verbreitung gefunden hätte. Allerdings kann insoweit nicht allein darauf abgestellt werden, wieviele derjenigen Nutzer, die die Facebook-Seite der Antragsgegnerin aufgerufen haben, die Funktion „Teilen“ betätigt haben, da diese Funktion technisch von einem Aufruf der Seite und der damit verbundenen Wahrnehmung von deren Inhalten unabhängig ist. Der gegen den Antragsteller erhobene Vorwurf, er sei ein „Betrüger“ ist zudem geeignet, ihn im öffentlichen Ansehen nicht unerheblich herabzusetzen. Bei Abwägung aller Umstände erscheint eine Bewertung mit € 3.000,00 als zutreffend, zumal - worauf das Landgericht ebenfalls zutreffend hingewiesen hat - der Antragsteller durch Anrufung des Amtsgerichts zum Ausdruck gebracht hat, dass auch eine entsprechende Hauptsache die Grenze der wertmäßigen Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht übersteigen würde (§ 937 Abs. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung für diesen Beschluss folgt aus § 68 Abs. 3 GKG.

Weyhe



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 06.06.2016

Labudda, JHSekr'in
Urku ndsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig